



Siehe Verteiler

Bearbeiter: Dr. Pistotnig/Sh
Tel.: (0316) 877-2819
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: ABT13-10.00-1/2015-1078

Graz, am 21. Mai 2019

Ggst.: Rundschreiben an alle steirischen Gemeinden;
 - Verständigung BMVIT/Verwaltungsvereinfachung
 - Vorlage von Baulandverträgen
 - Broschüre „Huhn im Glück“

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Keine Benachrichtigung des BMVIT – bloße Berücksichtigung von dessen Interessen:

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) wandte sich mit dem Ersuchen an die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, die steirischen Gemeinden in Ausübung der örtlichen Raumplanung über folgendes Anliegen des BMVIT zu informieren: Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ist eine Benachrichtigung des BMVIT bei Revisionen/Änderungen der örtlichen Entwicklungskonzepte bzw. Stadtentwicklungs-konzepte, Flächenwidmungspläne sowie Bebauungspläne, nicht mehr erforderlich. Seitens des BMVIT wird jedoch darauf hingewiesen, dass folgende luftfahrtrechtlichen Belange bei der Planung zu berücksichtigen sind:

- Im Nahebereich befindliche Flugplätze (Flugfelder, Flughäfen, Militärflugplätze oder Krankenhaus-Hubschrauberlandeflächen) und deren Schutzbereich sowie gegebenenfalls deren
- Sicherheitszone gemäß § 86 LfG
- Luftfahrthindernisse gemäß § 85 LfG
- Attraktivierung der Flächen und Anlagen auf Wildtiere und Vögel und damit erhöhtes Wildtier- und Vogelaufkommen
- Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung gemäß § 94 LfG und
- Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 122 LfG.

X:\00 Allgemeines\Allgemeiner Schriftverkehr\Rundschreiben an steirische Gemeinden_21052019.doc

POSTANSCHRIFT: Stempfergasse 7, 8010 Graz

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
 Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Von Seiten des BMVIT wurde weiters darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf beabsichtigte Änderungen der Entwicklungspläne sowie der Flächenwidmungspläne keine Ansprüche gegenüber der ÖBB-Infrastruktur AG, anderer Eisenbahninfrastrukturgesellschaften mit Beteiligung des Bundes, der ASFINAG sowie dem Bund abgeleitet werden können.

2. Vorlage der Baulandverträge aus Anlass einer Flächenwidmungsplanänderung:

Bereits mit ha. Rundschreiben vom 04.01.2019 wurde darauf hingewiesen, dass bei Anwendung der Vertragsraumordnung die entsprechenden Unterlagen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes bereits aus Anlass der Vorlage zur Genehmigung oder zur Verordnungsprüfung vorzulegen sind.

In Ergänzung dazu wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anwendung der Vertragsraumordnung die Baulandverträge zum Zeitpunkt der Vorlage zur Genehmigung bzw. zur Verordnungsprüfung vom Anbotleger (bzw. je nach Anlassfall auch von weiteren Personen) unterfertigt vorzulegen sind. Zu einem späteren Zeitpunkt gelingt es den Gemeinden erfahrungsgemäß selten, Unterschriften nachträglich zu erhalten.

3. Broschüre „Huhn im Glück“ zur tiergerechten Hühnerhaltung im Garten, herausgegeben vom Verein „Tierschutz macht Schule“:

Nach Herausgabe der obgenannten Broschüre wurde die Abteilung 13 als Aufsichtsbehörde in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vermehrt darauf angesprochen, dass die Raumordnung in dieser Broschüre nicht hinreichend bzw. mangelhaft berücksichtigt wurde.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, hinsichtlich der Zulässigkeit der Haltung von Nutztieren in Wohngebieten Folgendes festzuhalten:

„Die Haltung von Nutztieren in Wohngebieten ist nur dann möglich, wenn dafür ein aufrechter baurechtlicher Konsens besteht bzw. die Tierhaltung aus einer Zeit stammt, in der die Widmung als Wohngebiet noch nicht festgelegt war.“

Besteht kein aufrechter baurechtlicher Konsens für die Tierhaltung bzw. für die baulichen Anlagen, in denen die Nutztiere gehalten werden, muss die Gemeinde den Tierhalter auffordern, für die beabsichtigten oder bestehenden baulichen Anlagen zur Nutztierhaltung je nach ihrer Größenordnung eine Bewilligung einzuholen bzw. eine Anzeige oder Meldung an die Baubehörde vorzunehmen.

Die Baubehörde muss infolge dessen die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan prüfen. Handelt es sich um Wohngebiete (reines und allgemeines Wohngebiet), muss sie dem Bauwerber mitteilen, dass eine derartige bauliche Anlage auf Grund der Widmung unzulässig ist und daher nicht errichtet werden darf oder zu beseitigen ist. Dies ergibt sich aus der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH v. 12.12.1991, Zl. 91/06/0172, VwGH v. 23.06.2015, Zl. 2013/05/0056-7)

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen knüpfen an die Errichtungen von baulichen Anlagen an. Die Nutztierhaltung außerhalb von baulichen Anlagen kann daher im Falle einer widmungswidrigen Nutzung (Haltung von Nutztieren) mangels einer entsprechenden Bestimmung im Raumordnungsgesetz nicht untersagt werden.

Dies bedeutet daher, dass das Halten von Freilandhühnern und anderen Kleintieren (Miniziegen, Minischafe) in der Baulandkategorie „allgemeines oder reines Wohngebiet“ nicht untersagt werden kann, solange keine bauliche Anlage hierfür (in welcher Form auch immer) errichtet wird. In derartigen Fällen kann nur auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden.

In Zusammenhang mit der Nutztierhaltung wird auch auf die Definition von Nutztieren in § 4 Z 6 des Bundes-tierschutzgesetzes 2004 hingewiesen, wonach als landwirtschaftliche Nutztiere alle Haus- oder Wildtiere gelten, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse (z.B. Nahrungsmittel, Wolle, Häute, Felle, Leder) oder zu anderen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.“

Um Kenntnisnahme und entsprechende Handhabung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin
i.V.
Dr. Liliane Pistotnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Landes Steiermark
2. alle Raumplaner
3. alle Rechts- und Fachreferenten des Referates Bau- und Raumordnung in der Abteilung 13